

**Ordnung
für die Zwischenprüfung
im Studiengang Evangelische Theologie
(kirchliches Examen)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 13. März 1999

geändert mit Ordnung

vom 12. Dezember 2003 (StAnz. S. 21 vom 19. Januar 2004)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 - Evangelische Theologie - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 1999 die folgende Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 07. Februar 2000; Az.:15323; TgbNr.:138/99 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Ziel und Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums, ein breites Grundlagenwissen zu erwerben, erreicht worden ist. Insbesondere müssen Kenntnisse über inhaltliche Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung nachgewiesen werden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Dabei soll der Fachbereichsrat darauf achten, dass die am Fachbereich vorhandenen Disziplinen vertreten sind.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

a) Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in den Prüfungsverfahren

getroffenen Entscheidungen.

- b) Er hat dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten zu berichten.
- c) Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Absatz 2 und Absatz 5, Satz 2 vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin, ein Professor, eine Hochschuldozentin, ein Hochschuldozent, eine Professorin und ein Professor im Ruhestand, eine Honorarprofessorin und ein Honorarprofessor, sowie eine Privatdozentin und ein Privatdozent bestellt werden, die oder der im Grundstudium in der Disziplin, auf die sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende Prüfung abgelegt hat.

§ 4

Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, in denen jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach gem. Absatz 2 Nr. 1 und 2 kann in der mündlichen Prüfung durch ein weiteres Fach, das an dem Evangelisch-Theologischen Fachbereich vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ersetzt werden.

§ 5 Prüfungs- und Meldefristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit. Für jede nachzulernende Sprache (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4) verlängert sich die reguläre Studienzeit um ein Semester. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen gem. § 6 Abs. 1 erbracht sind.

(3) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgegangenen Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

(4) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Fachprüfungen in den der Zwischenprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Kandidatin oder der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 6 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zum Zeitpunkt der Meldung und der Zulassung ordnungsgemäß im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
2. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen oder, wenn von § 4 Abs. 3 Gebrauch gemacht werden soll, in einem weiteren am Fachbereich vertretenen Fach,
3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat und die verbindliche Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie" besucht hat,
4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
5. je ein Proseminar in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament und Kirchengeschichte und Systematische Theologie besucht hat und dabei zwei mindestens mit "ausreichend" benotete Proseminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit beruhen muss, die im Dekanat angemeldet und danach innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde; eine nicht bestandene Proseminararbeit kann einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden,
6. einen benoteten Leistungsnachweis über ausreichende Kenntnisse in Bibelkunde (Biblicum) erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz I Nr. 3-6 genannten Voraussetzungen,
2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Vor- oder Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie bestanden oder nicht bestanden hat bzw. sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 geschrieben werden soll,
5. eine Erklärung darüber, welche Fächer für die mündlichen Prüfungen gem. § 9 Abs. 4 Nr. 2 gewählt werden,
6. gegebenenfalls der Nachweis über eine vorgezogene mündliche Prüfung (vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 2),
7. eine Erklärung nach § 11 Abs. 4,

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss des Kirchlichen Examens, der Magisterprüfung, des Fakultätsexamen oder der Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem der Studiengänge gemäß Nummer 3 entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14) oder auf Grund der Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Hochschulen gemäß § 14 Abs. 1 verloren hat.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Eingang des Zulassungsantrags die Zulassung zur Zwischenprüfung mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Evangelische Theologie (kirchliches Examen) an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 9

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungen in den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fächern.

(2) Gegenstand der Prüfungen ist Überblickswissen in den Fächern nach § 4. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung soll, abgesehen von der vorgezogenen mündlichen Prüfung (vgl. Abs. 4 Nr. 2) mit allen ihren Teilen innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 bleibt davon unberührt.

(4) Die Prüfungsleistungen sind im einzelnen:

1. eine Klausur im Fach Altes Testament oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen in den Prüfungsfächern, in denen keine Klausur geschrieben worden ist. Von den beiden mündlichen Prüfungen kann eine bereits im Anschluss an eine Lehrveranstaltung im Grundstudium durchgeführt werden

(5) Wenn eine Prüfungsleistung nach Absatz 4 Nr. 2 vorgezogen wird, muss sie bei dem Prüfungsausschuss vorher angemeldet werden. Auf den Nachweis der zur Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Unterlagen gem. § 6 wird verzichtet. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden drei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses festzusetzen und bekannt zu machen.

(4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt.

Die oder der Aufsichtführende wird von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat jeweils nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils ca. 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Studierende des eigenen Fachs können bei einer mündlichen Prüfung anwesend sein, sofern die Kandidatinnen oder die Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen. Ist eine ordnungsgemäße Prüfung nicht gewährleistet, kann die Prüferin oder der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden selbständig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

Bewerten sie eine Klausur unterschiedlich und können sich nach Beratung nicht auf eine Note einigen, so wird in dem Fall, dass die Notengebung um mehr als eine Note (1,0) voneinander abweicht, eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Prüferin oder der Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt. Weicht die Notengebung der zwei Prüfenden um weniger als eine Note (1,0) ab, errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend Absatz 5.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = mangelhaft eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

6 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen, in denen die Note um 0,3 erhöht oder erniedrigt wird, gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

Zur Feststellung der Gesamtnote werden alle Fachnoten einfach gezählt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Beratungsgespräch

Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch bei einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen ab. Gegenstand sind die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studienziel.

§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden, müssen im nächsten Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Fehlversuche bei Vor- oder Zwischenprüfungen in einem Studiengang Evangelische Theologie gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium der Theologie (Pfarramtsstudiengang) nicht mehr zugelassen.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich das Erlöschen des Prüfungsanspruchs mit.

§ 15
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Prüfungsunfähigkeit infolge einer Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Fachprüfung als nicht bestanden. Werden ordnungsgemäßen Ablauf einer Fachprüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder der oder dem jeweils Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Zwischenprüfungszeugnis kann durch den Prüfungsausschuss aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass es durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der oder des Vorsitzenden verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 16
Zeugnis und Bescheid über die
nichtbestandene Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die die Universität ohne das Bestehen der Zwischenprüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 17
Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 1998 erstmalig für den Studiengang Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (kirchliches Examen) eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Sommersemester für den Studiengang Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben worden sind, können die Prüfung auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 13. März 2000

Der Dekan
des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johannes Gutenberg – Universität
Mainz
(Univ.-Prof. Dr. Friedrich W. Horn)